

**Verordnung des Europäischen Parlaments (EP) und des Rates über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung** von Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität im Euro-Währungsgebiet betroffen oder bedroht sind

Letzte Aktualisierung: 14.05.2013

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag <a href="#">KOM(2011) 819</a> 23.11.2011   <a href="#">CEP-Analyse</a>	EP: <a href="#">Ausschussbericht</a> 24.05.2012	EP: <a href="#">1. Lesung</a> 12.03.2013 EP: <a href="#">Berichtigung</a> 10.04.2013	Rat: <a href="#">Annahme</a> (noch nicht veröffentlicht) 13.05.2013
<p><b>„Verstärkte Überwachung“ der Wirtschaftspolitik und Finanzlage</b></p>	<p>Die Kommission kann beschließen, einen Euro-Staat einer Verstärkten Überwachung zu unterziehen, wenn ernsthafte Schwierigkeiten in Bezug auf seine finanzielle Stabilität vorliegen (Art. 2 Abs. 1).</p> <p>Die Kommission muss die Verstärkte Überwachung beschließen, wenn ein Euro-Staat Finanzhilfen auf vorsorglicher Basis erhält (Art. 2 Abs. 2).</p> <p>–</p> <p>–</p> <p>Ein Euro-Staat unter Verstärkter Überwachung muss (Art. 3 Abs. 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stresstests oder „Sensitivitätsanalysen“ durchführen, um die Widerstandsfähigkeit des <b>Bankensektors</b> zu prüfen, und</li> </ul>	<p>Auf Basis der <b>makroökonomischen Überwachung</b> im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts kann die Kommission beschließen, einen Euro-Staat einer Verstärkten Überwachung zu unterziehen. Der <b>Rat</b> kann einen solchen <b>Beschluss innerhalb von 10 Tagen mit qualifizierter Mehrheit aufheben</b> (Art. 2 Abs. 1).</p> <p>Die Kommission muss die Verstärkte Überwachung beschließen, wenn ein Euro-Staat Finanzhilfen auf vorsorglicher Basis erhält <b>oder ersucht</b> (Art. 2 Abs. 2).</p> <p>Der Beschluss über die Verstärkte Überwachung wird veröffentlicht (Art. 2 Abs. 2).</p> <p>Die Kommission untersucht, ob die finanzielle Instabilität eines Euro-Staates durch Maßnahmen (u.a. auf dem Gebiet der Besteuerung) anderer Mitgliedstaaten ausgelöst wurde. Wenn ja, kann der Rat eine Empfehlung an diese anderen Mitgliedstaaten richten. (Art. 3 Abs. 1a).</p> <p>Ein Euro-Staat unter Verstärkter Überwachung muss (Art. 3 Abs. 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stresstests oder „Sensitivitätsanalysen“ durchführen, um die Widerstandsfähigkeit des <b>Finanzsektors</b> zu prüfen und</li> </ul>	<p>Die Kommission kann beschließen, einen Euro-Staat einer Verstärkten Überwachung zu unterziehen, wenn <b>ernsthafte Schwierigkeiten</b> in Bezug auf seine finanzielle Stabilität <b>vorliegen oder drohen</b> und <b>negative Auswirkungen auf andere Euro-Staaten wahrscheinlich sind</b> (Art. 2 Abs. 1).</p> <p>Wie Kommission.</p> <p>Wie Ausschussbericht.</p> <p>–</p> <p>Wie Ausschussbericht.</p>	<p>Der Rat hat die Verordnung in der berichtigten Fassung der 1. Lesung des EP angenommen.</p>

**Verordnung des Europäischen Parlaments (EP) und des Rates über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung** von Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität im Euro-Währungsgebiet betroffen oder bedroht sind

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag <b>KOM(2011) 819</b> 23.11.2011   <a href="#">CEP-Analyse</a>	EP: <b>Ausschussbericht</b> 24.05.2012	EP: <b>1. Lesung</b> 12.03.2013 EP: <b>Berichtigung</b> 10.04.2013	Rat: <b>Annahme</b> (noch nicht veröffentlicht) 13.05.2013
	<p>- Expertenprüfungen zur Qualität der nationalen <b>Bankenaufsicht</b> zulassen.</p> <p>Die Kommission führt mit der EZB regelmäßige Überprüfungsmissionen durch (Art. 3 Abs. 4).</p> <p>Auf Vorschlag der Kommission kann der Rat einem Euro-Staat unter Verstärkter Überwachung empfehlen, sich um Finanzhilfe zu bemühen (Art. 3 Abs. 5).</p>	<p>- Expertenprüfungen zur Qualität der nationalen <b>Finanzaufsicht</b> zulassen.</p> <p>Die Kommission führt mit der EZB und den <b>Europäischen Aufsichtsbehörden</b> regelmäßige Überprüfungsmissionen durch (Art. 3 Abs. 4).</p> <p>Auf Vorschlag der Kommission kann der Rat einem Euro-Staat unter Verstärkter Überwachung empfehlen, sich um Finanzhilfe zu bemühen, <b>und gleichzeitig die EFSF oder den ESM auffordern, Finanzhilfen anzubieten</b> (Art. 3 Abs. 5).</p>	<p>Wie Ausschussbericht.</p> <p>Auf Vorschlag der Kommission kann der Rat einem Euro-Staat unter Verstärkter Überwachung empfehlen, <b>vorbeugende korrigierende Maßnahmen</b> zu erlassen <b>oder ein makroökonomisches Anpassungsprogramm</b> zu erarbeiten (Art. 3 Abs. 5).</p>	
<p><b>Makroökonomisches Anpassungsprogramm</b></p>	<p>Ein makroökonomisches Anpassungsprogramm soll (Art. 6)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Schwere der finanziellen Schwierigkeiten des Euro-Staates Rechnung tragen.</li> </ul>	<p>Ein makroökonomisches Anpassungsprogramm soll (Art. 6)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Schwere der finanziellen Schwierigkeiten des Euro-Staates sowie <b>Wachstum und Beschäftigung</b> Rechnung tragen,</li> <li>- nationale Gepflogenheiten bei der Lohnbildung berücksichtigen (Art. 6 Abs. 1),</li> <li>- berücksichtigen, dass ausreichend Mittel für Bildung und Gesundheit bereitgestellt werden (Art. 6 Abs. 5),</li> <li>- sich auf das Wirtschaftspartnerschaftsprogramm stützen. Ein solches muss von einem Euro-Staat vorgelegt werden, wenn ein übermäßiges Defizit besteht (Art. 6 Abs. 1). Darin werden Strukturformen beschrieben, die für eine Korrektur des übermäßigen Defizits erforderlich sind.</li> </ul>	<p>Wie Ausschussbericht.</p>	

**Verordnung des Europäischen Parlaments (EP) und des Rates über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung** von Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität im Euro-Währungsgebiet betroffen oder bedroht sind

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag <b>KOM(2011) 819</b> 23.11.2011   <a href="#">CEP-Analyse</a>	EP: <b>Ausschussbericht</b> 24.05.2012	EP: <b>1. Lesung</b> 12.03.2013 EP: <b>Berichtigung</b> 10.04.2013	Rat: <b>Annahme</b> (noch nicht veröffentlicht) 13.05.2013
	<p>Der Rat nimmt das Anpassungsprogramm auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit an (Art. 6 Abs. 2).</p> <p>Gleiches gilt für Änderungen des Programms (Art. 6 Abs. 4).</p>	<p>Die Kommission nimmt das Anpassungsprogramm an. <b>Der Rat kann diesen Beschluss innerhalb von 10 Tagen mit qualifizierter Mehrheit aufheben</b> (Art. 6 Abs. 2).</p> <p>Gleiches gilt für Änderungen des Programms (Art. 6 Abs. 4).</p>	<p>Wie Kommission.</p> <p>Wie Kommission.</p>	
<p><b>Überwachung der Umsetzung des makroökonomischen Anpassungsprogramms</b></p>	<p>Die Kommission überwacht zusammen mit der EZB die Umsetzung des Anpassungsprogramms (Art. 6 Abs. 3).</p> <p>Setzt ein Euro-Staat das Programm nicht ausreichend um, stellt der Rat dies auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit fest (Art. 6 Abs. 5).</p> <p>–</p> <p>Bei Nichteinhaltung des Anpassungsprogramms können Mittel aus folgenden EU-Fonds gesperrt werden: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Sozialfonds, Kohäsionsfonds, Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und Europäischer Meeres- und Fischereifonds (Erwägungsgrund 7).</p>	<p>Die Kommission <b>und der Rat</b> überwachen die Umsetzung des Anpassungsprogramms (Art. 6 Abs. 2a).</p> <p>Setzt ein Euro-Staat das Programm nicht ausreichend um, stellt die Kommission dies in einem Beschluss fest. <b>Der Rat kann diesen Beschluss innerhalb von 10 Tagen mit qualifizierter Mehrheit aufheben</b> (Art. 6 Abs. 5).</p> <p>Euro-Staaten unter einem Anpassungsprogramm ergreifen <b>Maßnahmen zur Absicherung der Steuereinnahmen</b>. Gegebenenfalls kann der Kapitalverkehr mit Drittländern eingeschränkt werden (Art. 6b).</p> <p>–</p>	<p>Wie Kommission.</p> <p>Wie Kommission.</p> <p>Euro-Staaten unter einem Anpassungsprogramm ergreifen <b>wenn nötig Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung, um die Steuereinnahmen zu steigern</b> (Art. 6b).</p> <p>–</p>	

**Verordnung des Europäischen Parlaments (EP) und des Rates über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung** von Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität im Euro-Währungsgebiet betroffen oder bedroht sind

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag <a href="#">KOM(2011) 819</a> 23.11.2011   <a href="#">CEP-Analyse</a>	EP: <a href="#">Ausschussbericht</a> 24.05.2012	EP: <a href="#">1. Lesung</a> 12.03.2013 EP: <a href="#">Berichtigung</a> 10.04.2013	Rat: <a href="#">Annahme</a> (noch nicht veröffentlicht) 13.05.2013
	Nach Abschluss des Anpassungsprogramms kann der <b>Rat</b> dem Euro-Staat auf Vorschlag der Kommission empfehlen, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen (Art. 11 Abs. 4).	Nach Abschluss des Anpassungsprogramms kann die <b>Kommission</b> dem Euro-Staat empfehlen, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. <b>Der Rat kann diesen Beschluss innerhalb von 10 Tagen mit qualifizierter Mehrheit aufheben</b> (Art. 11 Abs. 4).	Nach Abschluss des Anpassungsprogramms kann der <b>Rat</b> dem Euro-Staat auf Vorschlag der Kommission empfehlen, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. <b>Der Vorschlag der Kommission gilt als angenommen, wenn der Rat ihn nicht innerhalb von 10 Tagen nach seiner Annahme durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnt</b> (Art. 11 Abs. 4).	
<b>Wirtschaftspolitische Koordinierung</b>	–  –	Die Euro-Staaten unterrichten die Kommission und den Rat im Voraus über die Emission von Staatsanleihen (Art. 1a Abs. 1).  Die Euro-Staaten erörtern alle „bedeutenden“ wirtschaftspolitischen Reformen im Voraus im Rat und stimmen sich gegebenenfalls ab (Art. 1a Abs. 2).	–  –	
<b>Rechtliche Unterschutzstellung des Mitgliedstaates</b>	–	Besteht das Risiko, dass ein Euro-Staat Zins und Tilgung für Staatsanleihen nicht mehr leisten kann, kann die Kommission den Staat unter „rechtlichen Schutz“ stellen. Dies hat zur Folge, dass Close-out-Netting-Vereinbarungen nicht zur Anwendung kommen. Gläubiger des Euro-Staates müssen sich zwei Monate nach Unterschutzstellung bei der Kommission melden. Anderenfalls erlöschen ihre Forderungen (Art. 10a).	–	

**Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren:**

Die politische Einigung wurde in Trilog-Verhandlungen zwischen Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission getroffen. Die Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft.